

Regelung

Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem Verhalten

Definition, Beschwerdeführung

Stand: 01.02.2023

Abkürzungsverzeichnis

MDK	McDonald's Kinderhilfe Stiftung
DZI	Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

1 Einleitung

Die McDonald's Kinderhilfe Stiftung finanziert sich fast ausschließlich durch Spenden. Der sorgsame und korrekte Umgang mit Spendengeldern ist nach den Grundsätzen der Selbstverpflichtung mit dem DZI, den gemeinnützigkeitsrechtlichen und den gesetzlichen Regelungen unsere tägliche Pflicht. Gleichzeitig vertrauen unsere Spender darauf, dass diese Gelder für die in der Satzung der MDK festgelegten Zwecke verwendet werden.

Mit dieser Regelung wird eine Kultur des Hinschauens und Eingreifens statt des (Ver-)Schweigens weiter gefestigt und ein vom DZI-Spendensiegel bestätigtes Verfahren zur internen Beschwerdeführung implementiert. Die Regelung dient der Vermeidung von Korruption, Bestechung, Untreue, Missbrauch im Umgang mit Spendengeldern und sonstigem, unrechtmäßigem Verhalten. Sie erlaubt

Seite 2 / 6	Regelung Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem Verhalten Stand: 01.02.2023	
-------------	--	---

insbesondere Mitarbeitern, Projektpartnern und anderen mit der Organisation verbundenen Personen begründete Hinweise und Beschwerden vorzutragen, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten müssen. Mit Einführung dieser Regelung wird zeitgleich eine Ombudsstelle eingerichtet.

2 Definition

Korruption ist grundsätzlich definiert als das Ausnutzen einer Machtposition für einen persönlichen Vorteil unter Missachtung diverser Verhaltensnormen. Dies können Aktivitäten sowohl des „Gebenden“ als auch des „Empfängers“ sein, wie z.B. Bestechung und Bestechlichkeit oder aber Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Korruption im Sinne dieser Regelung meint den Missbrauch im Umgang mit Spendengeldern zum privaten Vorteil und zum Schaden der MDK.

Unrechtmäßiges Verhalten wird als Verstoß gegen Gesetze, die Satzung oder die eigenen Richtlinien bzw. Dienstanweisungen und Regelwerke verstanden.

3 Geltungsbereich der Regelung

Die Regelung zur Vermeidung von Korruption gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der MDK. Die hier vorgeschlagenen Verhaltensweisen für Hinweisgeber gewähren ebenso externen Partnern den entsprechenden Schutz.

Seite 3 / 6	Regelung Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem Verhalten Stand: 01.02.2023	
-------------	--	---

4 Beschwerdeführung

4.1 Grundsatz

Jedwede Form von Korruption ist verboten, sei es aktiv oder passiv. Die MDK bietet weder Bestechungsgelder noch andere Dinge von Wert, die die Entscheidungen oder Handlungen anderer beeinflussen oder den Eindruck erwecken könnten, dies zu tun. Niemand in der MDK verlangt Bestechungsgelder oder andere gegen das Gesetz verstoßende Zahlungen/Sachen/Dienstleistungen und nimmt diese auch nicht an.

Alle halten sich bei ihrem täglichen Tun an die Gesetze, Satzung und Richtlinien, um Schaden für die MDK zu vermeiden.

4.2 Meldepflicht

Jeder Mitarbeiter oder Partner ist dazu verpflichtet, Korruptionshandlungen zu melden. Hat also ein Mitarbeiter oder Partner den begründeten Verdacht, dass Spendengelder der MDK zweckentfremdet werden, so hat er dies bei der zuständigen Stelle zu melden. Gleiches gilt, wenn jemand den begründeten Verdacht hat, dass ein Mitarbeiter der MDK in Korruptionshandlungen verwickelt ist.

4.2.1 Meldestelle - Ombudsstelle

Jeder, der seiner Meldepflicht nach 4.2 nachkommen möchte, kann sich entweder an den Vorstand der MDK oder aber an die eigens hierfür berufene Ombudsperson wenden. Die seit dem 20. Dezember 2013 geschaffene Ombudsstelle wird seit 01.02.2023 von Herrn Manfred Wulf, Manfred Wulf Consulting, besetzt. Seine Kontaktdaten lauten:

Seite 4 / 6	Regelung Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem Verhalten Stand: 01.02.2023	
-------------	--	---

Ombudsstelle der McDonald's Kinderhilfe Stiftung

Telefon: 089 25557 5856 – rund um die Uhr

Telefax: 089-25557 5856

Email-Adresse: ombudsstelle@mdk.org

Alle Daten des Hinweisgebers werden, sofern es sich um gutgläubige Hinweisgeber handelt, geschützt und höchst vertraulich behandelt. Es ist auszuschließen, dass Nachteile für den gutgläubigen Hinweisgeber entstehen. Mit den verschiedenen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme ist eine ortsunabhängige Erreichbarkeit für alle Hinweisgeber geschaffen, die Hemmschwellen zur Hinweisabgabe werden so niedrig wie möglich gehalten und eine zügige Bearbeitung garantiert. Nach Eintreffen der Beschwerde wird sich Herr Wulf den Hinweisen mit zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf strafrechtlich relevantes Verhalten schnell und effektiv widmen. Der gesamte Bearbeitungsvorgang wird diskret, die persönlichen Daten schützend, dokumentiert. Herr Wulf ist berechtigt, jederzeit die Aufsichtsorgane der Stiftung, das Kuratorium und den Stiftungsrat zu informieren und vom Vorstand sämtliche Informationen zur Aufklärung zu erhalten, sofern nicht andere datenschutzrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Sofern eine Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber gewünscht wird, wird diese auch erfüllt.

4.2.2 Anonymität

Sofern derjenige, der einen begründeten Verdacht einer Korruptionshandlung meldet, es wünscht, dass seine Identität vertraulich behandelt wird, so wird die Meldestelle dem nachkommen.

Seite 5 / 6	Regelung Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem Verhalten Stand: 01.02.2023	
-------------	--	---

4.3 Annahme von Geschenken

Die private Annahme von Geschenken und Vergünstigungen in offener und versteckter Form, welche einen Nominalwert von 35,00 Euro oder den Umfang der üblichen Gefälligkeiten in der gegebenen Situation übersteigen, ist den Mitarbeitern untersagt. Die Mitarbeiter verpflichten sich, jeden derartigen Versuch, d.h. jedes Angebot von Geschenken oder Vergünstigungen, von dem sie Kenntnis erhalten, der MDK, Personalstelle, unverzüglich anzuzeigen und erhaltene Geschenke auszuhändigen. Dies gilt auch für ausgehändigte Geschenke, deren Wert erst nach Auspacken zu ermitteln ist. Die Personalstelle wird nach Zustimmung des Vorstandes ggf. im Einzelfall über den Verbleib und die gemeinnützige Weiterverwendung oder die Rücksendung des Geschenkes entscheiden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Bewirtungen im Rahmen von dienstlichen Anlässen.

5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können für Mitarbeiter arbeitsrechtliche Konsequenzen haben wie z.B. Abmahnung oder Kündigung. Verstoßen Partner gegen diese Regelung, kann dies zur Beendigung der Vertragsbeziehungen führen.

Die Regelung tritt am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Seite 6 / 6

Regelung
**Vermeidung von Korruption und unrechtmäßigem
Verhalten**
Stand: 01.02.2023



Ende des Dokumentes